

Fälle zum Völkerrecht

von

Prof. Dr. Bernhard Kempen, Dr. Christian Hillgruber

2. Auflage

Fälle zum Völkerrecht – Kempen / Hillgruber

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Völkerrecht



Verlag C.H. Beck München 2012

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 64177 0

Fall 12. Arabischer Frühling in Libyen?¹

Gewaltverbot und dessen Ausnahmen, humanitäres Völkerrecht im Bürgerkrieg, gezielte Tötungen, Anerkennung von Regierungen

Sachverhalt

Das zu den nordafrikanischen Maghrebstaaten gehörende Libyen (L) wird seit vielen Jahren durch den autoritären Herrscher Gaddafi (G) und dessen Clan beherrscht. Zu Beginn des Jahres kommt es im Zuge des „Arabischen Frühlings“ vermehrt zu Aufständen und Demonstrationen gegen das Regime. Während Teile der Bevölkerung nach wie vor hinter G stehen, fordern immer größer werdende Menschenmengen seinen Rückzug von der Macht; insbesondere im Osten des Landes hat G kaum mehr Rückhalt. Dort formieren sich Milizen, die zu einem Sturm auf die Hauptstadt aufrufen und G „aus dem Amt jagen“ wollen. Die Auseinandersetzungen werden durch mediale Provokationen und gegenseitige propagandistische Berichterstattung auf einschlägigen Internetseiten zusätzlich geschürt und entwickeln sich durch beiderseitige Gewaltbereitschaft zu bürgerkriegsähnlichen Zuständen. Daraufhin entschließt sich G, der Sache ein Ende zu bereiten, und mobilisiert die Streitkräfte des Landes. Unter Führung von General Saif, einem Sohn des G, gehen die Truppen gewaltsam gegen die Aufständischen vor; binnen weniger Tage gelingt es ihnen, die Rebellen in die östlichen Landesteile zurückzudrängen und umzingeln deren dortige Hochburg Bengasi, wodurch die Versorgung der dortigen Bewohner mit Lebensmitteln und Trinkwasser zum Erliegen kommt.

Angesichts dieser Entwicklungen sieht sich die internationale Gemeinschaft zum Handeln aufgerufen; der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen beschließt auf Grundlage von Kapitel VII der UN-Charta die Resolution 1973, in der das menschenrechtswidrige Vorgehen der Regierung von L verurteilt und als Bedrohung des Weltfriedens eingestuft wird; die Mitglieder der Vereinten Nationen werden ermächtigt, „alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung“ zu ergreifen. Eine noch weitergehende Ermächtigung scheidet am Veto eines ständigen Mitglieds des Sicherheitsrates.

Staatspräsident Petit Napoléon aus dem westeuropäischen Staat F hofft, durch entschlossenes außenpolitisches Auftreten von innenpolitischen Problemen ablenken zu können, und mobilisiert die eigenen Streitkräfte, die mit massiven Luftschlägen auf dem gesamten Territorium von L die Truppen von G bekämpfen und so schließlich die Befreiung von Bengasi ermöglichen.

Zur Rechtfertigung des drastischen militärischen Vorgehens führt Petit Napoléon aus, auf dem Gebiet von L sei es zu schweren Menschenrechtsverletzungen an den Bewohnern durch das Militär unter Führung von General Saif gekommen. Außerdem seien die militärischen Aktionen zum Schutz der eigenen, dort lebenden Staatsangehörigen vor Übergriffen des Militärs von L notwendig gewesen. Tatsächlich konnten die Staatsangehörigen von F durch Militärhubschrauber außer Landes geflogen werden. Jedenfalls aber

¹ Der Fall ist angelehnt an die Ereignisse in Libyen im Jahr 2011. Die Lösung ist aber aufgrund des unklaren Tatbestands bewusst losgelöst von den tatsächlichen Geschehnissen.

seien die militärischen Aktionen von F auf Grundlage der Sicherheitsratsresolution 1973 möglich und von deren Ermächtigung gedeckt; eine Zukunft für L unter dem Regiment des G sei nicht hinnehmbar.

Durch das entschlossene Eingreifen der Truppen von F gelingt es den Milizen innerhalb weniger Tage, die Oberhand über den Großteil des Landes L zu erkämpfen. General Saif versucht, die umkämpften Regionen mit einem Konvoi aus Geländewagen zu verlassen und sich in die Region der Hauptstadt zu retten, in der der G-Clan noch immer Rückhalt findet und die unter der Kontrolle der bisherigen Regierungstruppen steht; als die Rebellen seine Fluchtroute auskundschaften können, beschießen sie den Konvoi und töteten Saif und eine seiner ebenfalls im Wagen sitzenden Ehefrauen.

Die Rebellen sind der Ansicht, damit das Fundament für eine weitere Herrschaft des G beseitigt zu haben, und rufen einen Nationalen Übergangsrat ins Leben, der die weiteren politischen Schritte in die Wege leiten soll. Die Europäische Union ist darüber erfreut und erhofft sich dadurch eine Demokratisierung des Landes. Um diesen Prozess zu unterstützen, erklärt die Außenbeauftragte Lady A, die EU erkenne den Nationalen Übergangsrat als alleinige legitime Regierung von L an.

Bearbeitervermerk:

1. Verstößt die Intervention durch Truppen von F gegen das allgemeine völkerrechtliche Gewaltverbot?
2. Ist die Tötung von General Saif und seiner Ehefrau mit dem Völkerrecht vereinbar?
3. Ist die Anerkennung des Nationalen Übergangsrates völkerrechtskonform?

Hinweis: Die beteiligten Staaten sind Mitglieder der Vereinten Nationen sowie Vertragsstaaten der vier Genfer Konventionen von 1949, der beiden Zusatzprotokolle von 1977 und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte von 1966.

Lösung

Gliederung

A. Frage 1: Rechtmäßigkeit des militärischen Eingreifens durch Staat F

- I. Gewaltanwendung
- II. Rechtfertigung
 1. Resolution 1973
 - a) Zulässigkeit der Ermächtigungslösung
 - b) Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 39 UN-Charta
 - c) Umfang und Grenzen der zugelassenen Zwangsmaßnahmen
 2. Kollektive Selbstverteidigung (Art. 51 S. 1 UN-Charta)
 3. Schutz eigener Staatsangehöriger
 4. Humanitäre Intervention
- III. Ergebnis

B. Frage 2: Rechtmäßigkeit der gezielten Tötung von General Saif und seiner Ehefrau

- I. Verstoß gegen humanitäres Völkerrecht
 1. Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts

- 2. Internationaler oder nicht-internationaler Konflikt?
 - a) Relativität der Beziehungen
 - b) Internationalisierung durch Anerkennung als kriegführende Partei
 - c) Gleichstellung mit internationalen Konflikten gem. Art. 1 Abs. 4 ZP I
 - d) Zwischenergebnis
- 3. Bewaffneter Konflikt
- 4. Schädigung von Saif und seiner Ehefrau
 - a) Status der Getöteten im bewaffneten Konflikt
 - b) Verhältnismäßigkeit
 - c) Rechtfertigung als Repressalie
- II. Verstoß gegen menschenrechtliche Vorgaben
 - 1. Anwendbarkeit der Menschenrechte
 - 2. Menschenrechtsbindung der Aufständischen
- C. Frage 3: Rechtmäßigkeit der Anerkennung des Nationalen Übergangsrates**

A. Frage 1: Rechtmäßigkeit des militärischen Eingreifens durch Staat F

Gemäß Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta unterlassen alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt. Diese Bestimmung der UN-Charta begründet das allgemeine Gewaltverbot im zwischenstaatlichen Verhältnis.

I. Gewaltanwendung

Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta untersagt die Anwendung und Androhung jedweder militärischer Gewalt. Durch die Formulierung, die untersagte Gewalt müsse sich gegen die territoriale Unversehrtheit oder politische Unabhängigkeit eines Staates richten, erfährt das Gewaltverbot keine Einschränkung.² Erforderlich ist allerdings, dass die Gewaltausübung in den internationalen Beziehungen, d. h. durch einen Staat gegenüber einem anderen Staat, stattfindet.³

Regelbeispiele für nach den Bestimmungen der UN-Charta verbotene Gewalt finden sich in der „definition of aggression“⁴, die zwar von der Generalversammlung zur Präzision des Begriffs der Aggression i. S. d. Art. 39 UN-Charta angenommen wurde, aber gleichermaßen als Auslegungshilfe auch des Gewaltverbots nach Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta herangezogen werden kann.⁵

Nach deren Art. 3 lit. b ist insbesondere das „Bombardment by the armed forces of a State against the territory of another State“ verboten. Durch die massiven Luftschläge der Streitkräfte von F im gesamten Staatsgebiet von L wird somit militärische Gewalt im zwischenstaatlichen Verhältnis der beiden Staaten ausgeübt, die durch Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta untersagt ist.

² *Kempen/Hillgruber*, Völkerrecht, 7. Kap., Rn. 83.

³ *Kempen/Hillgruber*, Völkerrecht, 7. Kap., Rn. 86.

⁴ GA/Res/3314 [XXIX] vom 14. 12. 1974.

⁵ *Fischer*, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, § 59, Rn. 10.

II. Rechtfertigung

Daher stellt sich die Frage, ob sich die zur Rechtfertigung des militärischen Vorgehens von F vorgebrachten Gründe auf eine der anerkannten Ausnahmen vom allgemeinen Gewaltverbot stützen können. Die UN-Charta nimmt ausdrücklich lediglich militärische Zwangsmaßnahmen des UN-Sicherheitsrats gemäß Art. 39 i. V. m. Art. 42 UN-Charta zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und das Recht zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung gemäß Art. 51 UN-Charta vom umfassenden Verbot militärischer Gewaltanwendung aus.⁶ Weitere mögliche Rechtfertigungsgründe, auf die sich F beruft, wie der Schutz der eigenen, im Ausland lebenden Staatsangehörigen und der Schutz fremder Staatsangehöriger durch humanitäre Interventionen, sind in der UN-Charta nicht vorgesehen, ihre völkerrechtliche Zulässigkeit daher umstritten.⁷

1. Resolution 1973

Mit der Resolution 1973 hat der UN-Sicherheitsrat unter ausdrücklicher Bezugnahme auf Kapitel VII der UN-Charta Maßnahmen angeordnet und die Mitglieder der Vereinten Nationen ermächtigt, die zum Schutz der Zivilbevölkerung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

a) Zulässigkeit der Ermächtigungslösung

Die Konzeption der UN-Charta sieht in Art. 42 UN-Charta eigentlich die Durchführung erforderlicher militärischer Maßnahmen mittels der Streitkräfte vor, die die Mitgliedstaaten ihm auf Grundlage von Sonderabkommen nach Art. 43 UN-Charta zur Verfügung stellen und dem Kommando des Sicherheitsrates unterstehen. Da solche Abkommen bisher nicht abgeschlossen wurden, hat der Sicherheitsrat in Resolution 1973 die Mitgliedstaaten zur Anwendung militärischer Gewalt autorisiert. Diese Ermächtigungslösung entspricht ständiger Praxis des Sicherheitsrates und ist – wie sich nicht zuletzt aus Art. 42 S. 2 UN-Charta ableiten lässt – chartakonform.⁸

b) Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 39 UN-Charta

Damit der Sicherheitsrat verbindliche Maßnahmen nach Kapitel VII anordnen kann, müssen die Voraussetzungen des Art. 39 1. HS. UN-Charta erfüllt sein; als Tatbestandsalternativen sind dort eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung aufgeführt.⁹ Zwar hat der Sicherheitsrat in Res. 1973 explizit eine solche Bedrohung des Weltfriedens angenommen. Ihm kommt insoweit zwar die Verfahrensherrschaft zu; dies entbindet ihn jedoch nicht von der Einhaltung der ihm durch die UN-Charta gesetzten Grenzen.¹⁰ Erforderlich ist daher, dass eine solche friedensbedrohende Lage tatsächlich bestanden hat. Vor Eingreifen von F in den Konflikt handelte es sich um einen auf das Staatsgebiet von L begrenzten Bürgerkrieg ohne zwischenstaatlichen Bezug. Ein Eingreifen der Vereinten Nationen in einen solchen rein internen Konflikt könnte gegen das in Art. 2 Ziff. 7 UN-Charta aus-

⁶ *Kempen/Hillgruber*, Völkerrecht, 7. Kap., Rn. 96.

⁷ *Kempen/Hillgruber*, Völkerrecht, 7. Kap., Rn. 98.

⁸ Näher zur Zulässigkeit der Ermächtigungspraxis *Kempen/Hillgruber*, Völkerrecht, 7. Kap., Rn. 58.

⁹ *Kempen/Hillgruber*, Völkerrecht, 7. Kap., Rn. 28.

¹⁰ Eingehend zu Reichweite und Grenzen der Verfahrensherrschaft des Sicherheitsrates *Kempen/Hillgruber*, Völkerrecht, 7. Kap., Rn. 17.

gesprochene Verbot der Intervention in die inneren Angelegenheiten eines Mitgliedsstaats verstoßen.¹¹ Daher war ursprünglich ein Bruch oder eine Bedrohung des Friedens nur bei zwischenstaatlichen Auseinandersetzungen angenommen worden, Bürgerkriege konnten keine Gefahr für den internationalen Frieden darstellen und blieben dem Zugriff der Vereinten Nationen verschlossen.¹² Doch die neuere Praxis des UN-Sicherheitsrates wertete auch schwere Verstöße gegen die Menschenrechte, das humanitäre Völkerrecht und das Selbstbestimmungsrecht der Völker als Friedensbedrohung und ihre Unterbindung als seine Aufgabe. Dieses gewandelte Verständnis spiegelt sich auch in dem Konzept einer *Responsibility to Protect*.¹³

Zwar ist das – auch gewaltsame – Vorgehen gegen Aufständische der Regierung eines Staates grundsätzlich gestattet; allerdings dürfen hierbei nicht wahllos unbeteiligte Zivilisten in Mitleidenschaft gezogen werden. Die Belagerung von Bengasi und das „Aushungern“ der dort lebenden Bevölkerung sowie insbesondere das Abschneiden der Trinkwasserversorgung kann in einem Wüstenstaat binnen kürzester Zeit für die Gesamtbevölkerung der Stadt lebensbedrohlich werden und ist mit der menschenrechtlichen Garantie des Rechts auf Leben (vgl. Art. 6 IPbPR) unvereinbar. Der Sicherheitsrat überschritt daher mit der Feststellung einer Friedensbedrohung nicht seine Kompetenzen und war befugt, auf Grundlage von Kapitel VII verbindliche Maßnahmen zu verhängen.¹⁴

c) Umfang und Grenzen der zugelassenen Zwangsmaßnahmen

Zu klären ist aber, in welchem Umfang der Sicherheitsrat Zwangsmaßnahmen zugelassen hat und ob sich die von F ergriffenen Maßnahmen in diesen Grenzen hielten. Die gewählte Formulierung „alle erforderlichen Maßnahmen“ beschränkt sich nicht auf friedliche und politische, diplomatische Einflussnahme auf L, sondern deckt im Grundsatz auch militärische Zwangsmaßnahmen i. S. d. Art. 42 UN-Charta.

Allerdings waren die zu ergreifenden Maßnahmen durch die Zweckbestimmung des Schutzes der Zivilbevölkerung begrenzt; nicht jegliche Gewaltanwendung, sondern nur die zu diesem Ziel erforderliche wird legitimiert. Fraglich ist daher, ob die von F vorgenommenen landesweiten Luftschläge, die sich keineswegs auf die unmittelbare Bekämpfung der Bengasi umzingelnden Truppen begrenzten, dieser Einschränkung gerecht werden. Auch der Staatspräsident von F macht deutlich, dass das entschlossene militärische Einschreiten seiner Streitkräfte letztlich einem *regime change* dienen sollte; einen Fortbestand der Regierung Gs hielt er für inakzeptabel. Insoweit ermöglichten die umfangreichen Luftschläge dann auch die weitgehende Entmachtung der amtierenden Regierung und die Installation des Nationalen Übergangsrates. Problematisch ist, ob die auf den Schutz der Zivilbevölkerung begrenzte Ermächtigung auch eine derartige Unterstützung eines *regime change* deckt. Es ließe sich argumentieren, dass die gravierenden Menschenrechtsverletzungen von dem amtierenden autoritären Regime unter G ausgingen und ihre Unterbindung daher am effektivsten durch dessen Beseitigung sichergestellt werden konnte.¹⁵ Mit anderen Worten ist die Zivil-

¹¹ *Kempen/Hillgruber*, Völkerrecht, 6. Kap., Rn. 12.

¹² *Kempen/Hillgruber*, Völkerrecht, 7. Kap., Rn. 32 f.

¹³ Zur Einbeziehung weiterer Gefährdungslagen *Kempen/Hillgruber*, Völkerrecht, 7. Kap., Rn. 33 ff.

¹⁴ So – mit Blick auf die realen Ereignisse in Libyen – auch *Brunner/Frau*, HuV-I 2011, 192 (193 f.).

¹⁵ *Geiß/Kashgar*, VN 2011, 99 (103); *von Arnould*, Klausurenkurs im Völkerrecht, Fall 14, Rn. 435.

bevölkerung vor der Fortsetzung der Menschenrechtsverletzungen am besten geschützt, wenn deren Verursacher entmachtet wird.

Diese Argumentation lässt sich auch durch den Vergleich mit einer Parallelsituation untermauern: Im Falle einer Selbstverteidigung eines Staates (Art. 51 UN-Charta) ist dessen Gewalteininsatz grundsätzlich dadurch begrenzt, dass er den Angriff auf sich unterbindet. Kann dies aber effektiv nur durch Ausschaltung der Führung des Angreifers geschehen, ist ein *regime change* unter Berufung auf das Selbstverteidigungsrecht denkbar. Übertragen auf Resolution 1973 hieße das, dass – wenn der Schutz der Zivilbevölkerung dies als ultima ratio erfordern würde – auch ein *regime change* mitautorisiert wäre.¹⁶

Hiergegen spricht jedoch, dass damit die bewusst vorgenommene Begrenzung der Zwangsmaßnahmen auf humanitäre Gewährleistungen jegliche einschränkende Wirkung verlöre. Eine so weitgehende Ermächtigung zum Eingreifen in einen Bürgerkrieg, in dem die Parteien gerade um die künftige Macht streiten, und das einseitige Parteiergreifen für eine Seite hätten eine ausdrückliche Bezugnahme im Resolutions-text erfordert, die aber gerade nicht die erforderliche Mehrheit im Sicherheitsrat gefunden hätte: Eine weitergehende Formulierung wurde durch das Veto eines ständigen Mitglieds blockiert.

Daher waren die von F ergriffenen Maßnahmen in ihrem Umfang nicht mehr von der Ermächtigung durch Resolution 1973 gedeckt. F kann sich daher zur Rechtfertigung des Gewalteinsetzes nicht auf eine Mandatierung durch den Sicherheitsrat nach Kapitel VII berufen.¹⁷

2. Kollektive Selbstverteidigung (Art. 51 S. 1 UN-Charta)

Die Gewaltanwendung von F ist gerechtfertigt, wenn sie als Ausübung kollektiver Selbstverteidigung gemäß Art. 51 S. 1 UN-Charta anzusehen ist. So wird vertreten, Individuen seien aufgrund der neueren Völkerrechtsentwicklung mit eigener Völkerrechtssubjektivität ausgestattet, ihre grob menschenrechtswidrige Behandlung daher als „Angriff“ auf sie zu werten, der das Selbstverteidigungsrecht auslöse.¹⁸ Dieses könnte dann auch unter Einbeziehung von F kollektiv ausgeübt werden. Art. 51 S. 1 UN-Charta spricht jedoch von einem „bewaffneten Angriff gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen“, sodass hiervon eindeutig nur Angriffe auf Staaten, nicht aber auf Individuen erfasst sein können. Denkbar ist daher nur eine Analogie; diese findet allerdings im geltenden Völkerrecht keine Entsprechung.¹⁹ Auch die Berufung auf kollektive Selbstverteidigung kann daher den Militäreinsatz durch F nicht legitimieren.

3. Schutz eigener Staatsangehöriger

Grundsätzlich ist anerkannt, dass die Rettung eigener, sich im Ausland befindlicher Staatsangehöriger auch unter Einsatz von militärischer Gewalt prinzipiell zulässig ist.²⁰ Es handelt sich dabei um eine völkergewohnheitsrechtlich anerkannte Ausnahme vom allgemeinen Gewaltverbot, unabhängig davon, dass Staatsbürger im Ausland keine durch das Gewaltverbot geschützte Außenposition ihres Heimatstaates sind.²¹

¹⁶ *Kempen/Hillgruber*, Völkerrecht, 7. Kap., Rn. 109.

¹⁷ *von Arnould*, Völkerrecht, Rn. 1066.

¹⁸ *Doehring*, Völkerrecht, Rn. 1015; *Herdegen*, Völkerrecht, § 34 Rn. 28.

¹⁹ *Kempen/Hillgruber*, Völkerrecht, 7. Kap., Rn. 124.

²⁰ *Kempen/Hillgruber*, Völkerrecht, 7. Kap., Rn. 118.

²¹ *Kempen/Hillgruber*, Völkerrecht, 7. Kap., Rn. 118.

So macht der Staatspräsident von F geltend, die eigene Intervention habe dem Schutz der dort lebenden eigenen Staatsangehörigen gedient; diese wurden tatsächlich durch Militärhubschrauber außer Landes geflogen und so aus der unmittelbaren Gefahr durch Verwicklung in den Bürgerkrieg und die humanitäre Notlage in Bengasi bewahrt. Die in diesem Militäreinsatz liegende Verletzung der Souveränität des Staates L ist von dieser gewohnheitsrechtlich anerkannten Ausnahme vom Gewaltverbot gedeckt. Dessen Reichweite ist aber auch genau auf einen solchen kurzzeitigen Streitkräfteeinsatz begrenzt: Legitimiert wird nur das militärische Einschreiten, um die eigenen Staatsangehörigen aus dem Staat, in dem ihr Leben bedroht ist, herauszuholen und sie auf das eigene Staatsgebiet zurückzuführen.²² Die weitergehenden flächendeckenden Bombardements der Truppen von L und die Unterstützung der Rebellen beim *regime change* werden hingegen nicht erfasst.

4. Humanitäre Intervention

Das Eingreifen des Staates F könnte aber zum Schutz der Bewohner von Bengasi, die sich dort schwersten Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt sehen, als Ausnahme vom allgemeinen Gewaltverbot zulässig sein (sog. humanitäre Intervention).

Die Staatengemeinschaft hat bis zum Ende des 20. Jahrhunderts Zurückhaltung mit humanitären Interventionen selbst bei schwersten Menschenrechtsverletzungen geübt.²³ Erst seit den 90er Jahren kam es zu einer Reihe humanitär motivierter Interventionen durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen.²⁴

Einseitige, nicht vom UN-Sicherheitsrat autorisierte Interventionen sind auf breite Ablehnung der Staatengemeinschaft gestoßen.²⁵ Ein Recht zur einseitigen humanitären Intervention hat sich in der Staatengemeinschaft bisher nicht durchsetzen können.²⁶

Die Meinungen in der völkerrechtlichen Lehre zur Zulässigkeit von humanitären Interventionen ohne Autorisierung des UN-Sicherheitsrates sind geteilt.²⁷ Einige gehen von der Zulässigkeit humanitärer Interventionen jedenfalls bei genozidartigen oder sonstigen systematischen Tötungen und Vertreibungen von Volksgruppen auch ohne vorherige Ermächtigung des UN-Sicherheitsrates aus. Begründet wird diese Relativierung des an sich strikten Gewaltverbots mit dem vorgeblichen Charakter des Völkerrechts als einer wertgebundenen Rechtsordnung, die den Schutz des Menschen in den Mittelpunkt rückt. Im Konfliktfall müsse daher das Gewaltverbot mit den internationalen Menschenrechtsgewährleistungen abgewogen und eine „praktische Konkordanz“ hergestellt werden. Unterstellt man, dass es auf dem Gebiet des Staates L – insbesondere im Zusammenhang mit der Belagerung Bengasis – tatsächlich zu schweren Menschenrechtsverletzungen an den Bewohnern durch das Militär des Staates L gekommen ist, wäre nach dieser Auffassung ein militärisches Einschreiten des Staates F auch ohne Autorisierung des UN-Sicherheitsrates zulässig.

Gegen die Zulässigkeit einer humanitären Intervention ohne Autorisierung des UN-Sicherheitsrates spricht aber die damit verbundene erhebliche Missbrauchsgefahr. Die Notwendigkeit der Konsensfindung aufgrund der dem UN-Sicherheitsrat zugewiesenen

²² Stein/von Buttlar, Völkerrecht, Rn. 805.

²³ Etwa bei dem Völkermord an den Armeniern 1915 ist es zu keinem gewaltsamen Einschreiten gekommen; Kempen/Hillgruber, Völkerrecht, 7. Kap., Rn. 126.

²⁴ Somalia 1992, Ruanda 1993 bis 1994, Liberia 1993 bis 1997, Kongo seit 1997, Sierra Leone seit 2000. Kempen/Hillgruber, Völkerrecht, 7. Kap., Rn. 126.

²⁵ Intervention der USA im Irak 2003; Kempen/Hillgruber, Völkerrecht, 7. Kap., Rn. 129.

²⁶ Kempen/Hillgruber, Völkerrecht, 7. Kap., Rn. 129.

²⁷ Vgl. mit weiteren Nachweisen Kempen/Hillgruber, Völkerrecht, 7. Kap., Rn. 121 ff.

nen Entscheidungszuständigkeit erschwert die Durchführung solcher Interventionen, bietet aber dadurch gerade Schutz gegen einen möglichen Missbrauch. Kommt der Konsens nicht zustande, ist auch dies eine zu beachtende (negative) Entscheidung des UN-Sicherheitsrates. Im vorliegenden Fall fehlt eine Autorisierung des UN-Sicherheitsrates. Das militärische Einschreiten des Staates F zum Schutz der Bewohner von L und insbesondere Bengasis ist somit unzulässig und völkerrechtswidrig.

Selbst wenn man in besonders gravierenden Fällen humanitäre Interventionen als völkerrechtskonform ansehen würde, wäre im vorliegenden Fall fraglich, ob die über die unmittelbare Befreiung von Bengasi hinausgehenden militärischen Angriffe im restlichen Landesgebiet gerechtfertigt werden könnten. Zwar können auch im Einschreiten der Regierungstruppen gegen die Rebellen bereits Menschenrechtsverletzungen liegen (Versammlungsfreiheit, ggf. Recht auf Leben); ob diese jedoch ein Ausmaß erreichen, um unilaterale humanitäre Interventionen zu gestatten, ist äußerst fraglich.

III. Ergebnis

Das militärische Vorgehen von F kann sich auf keinen der anerkannten Ausnahmen vom Gewaltverbot stützen und stellt daher einen Völkerrechtsverstoß dar.

B. Frage 2: Rechtmäßigkeit der gezielten Tötung von General Saif und seiner Ehefrau

I. Verstoß gegen humanitäres Völkerrecht

Die gezielte Tötung von General Saif und seiner Ehefrau durch Aufständische könnte gegen Regelungen des humanitären Völkerrechts verstoßen.

1. Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts

Fraglich ist jedoch, ob – und wenn ja: welche – Normen des humanitären Völkerrechts in dieser Konstellation anwendbar sind. Denn im Ausgangspunkt liegt ein rein interner Konflikt vor; wird bei innerstaatlichen Auseinandersetzungen ein Mensch getötet, ist dies regelmäßig ein Fall für das jeweilige nationale Strafrecht, nicht für völkerrechtliche Normen. Wie jedoch bereits im Zusammenhang mit der Befugnis des Sicherheitsrates, auf innere Konflikte zu reagieren (Frage 1), erläutert wurde, sind – jedenfalls ab einer gewissen Intensität – heute auch interne Angelegenheiten dem Völkerrecht nicht per se entzogen. Dies gilt auch für Normen des humanitären Völkerrechts.²⁸

2. Internationaler oder nicht-internationaler Konflikt?

Diese Ausgangslage spielt aber eine Rolle bei der Beantwortung der Frage, welche konkreten Vorgaben das humanitäre Völkerrecht im Einzelfall macht. Während die ursprünglichen vier Genfer Konventionen (GK) von 1949 (abgesehen von deren gemeinsamem Art. 3) sowie das erste Zusatzprotokoll (ZP I) von 1977 nur in internationalen bewaffneten Konflikten gelten, werden nicht-internationale bewaffnete Konflikte durch das zweite Zusatzprotokoll (ZP II) von 1977 und den gemeinsamen Art. 3 der vier Genfer Konventionen von 1949 geregelt. Daher ist zu untersuchen, ob ein internationaler oder nicht-internationaler Konflikt vorliegt.

²⁸ *Bothe*, in: Graf Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, 8. Abschnitt, Rn. 121.